

Ertragsteuerliche Behandlung von Darlehen, die eine Personengesellschaft ihren Gesellschaftern gewährt

**** OFD Münster, Vfg. v. 04.12.2009 - S 2241 - 79 - St 12-33**

Ein Gesellschafter kann Mittel aus der Gesellschaft durch eine Entnahme zu Lasten seines Kapitalkontos oder auf schuldrechtlicher Basis, insbesondere durch Darlehensaufnahme, erlangen.

Eine Entnahme beeinflusst nicht die Höhe des Gesellschaftsgewinns, sondern über die Kapitalkontenverzinsung ggf. die Gewinnverteilung. Die Gewährung eines außerbetrieblich veranlassten Darlehens stellt also eine "Entnahme" der Darlehensvaluta aus dem Betriebsvermögen der Gesellschaft in das gesamthänderisch gebundene Privatvermögen mit allen steuerlichen Folgen dar (insbesondere auch bezüglich des § 15a EStG). Die Entnahme ist (mangels einer abweichenden besonderen Vereinbarung) allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils am Gesamthandsvermögen zuzurechnen. Dementsprechend sind "Tilgungsleistungen" sowie "Zinsleistungen" des Darlehensnehmers bei allen Gesellschaftern anteilig als Einlagen zu erfassen.

Bei einem steuerlich anzuerkennenden Darlehen sind die Darlehenszinsen für die Gesellschaft Betriebseinnahmen. Die Abzugsfähigkeit der Zinsausgaben beim Gesellschafter - soweit sie anteilig den anderen Mitgesellschaftern zuzurechnen sind - richtet sich nach der Verwendung des Kredits (Betriebsausgaben bzw. Sonderbetriebsausgaben bei betrieblichem Verwendungszweck, Werbungskosten oder nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung bei privatem Verwendungszweck). Der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts der Forderung für den Fall, dass das Darlehen notleidend wird, ist wegen des Grundsatzes der korrespondierenden Bilanzierung jedenfalls dann nicht möglich, wenn die Darlehensschuld bei dem Gesellschafter zum (negativen) Sonderbetriebsvermögen gehört. Für eine Teilwertabschreibung ist im Übrigen kein Raum, soweit der Forderung ein Guthaben des Gesellschafters nach § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB gegenübersteht, gegen das im Auseinandersetzungsfall aufgerechnet werden könnte, oder wenn nicht die üblichen Schritte zur Durchsetzung der Forderung ausgeschöpft werden.

Ein Darlehen der Gesellschaft an einen Gesellschafter ist steuerlich anzuerkennen, wenn es aus der Sicht der Gesellschaft betrieblich veranlasst ist. Ein betriebliches Interesse ist anzunehmen,

- wenn die Darlehenshingabe aus Sicht der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Die Art der Verwendung der Darlehensmittel ist in diesem Fall unerheblich; selbst ein privater Verwendungszweck ist bei Marktüblichkeit der Konditionen unschädlich. Für die Beurteilung der Marktüblichkeit kommt es neben der tatsächlichen Durchführung und Besicherung etc. in erster Linie auf die Zinshöhe sowie ggf. auf die eigene Zinsbelastung der Gesellschaft an (Beispiel: die Ausreichung eines Kredits zu 6 % Zinsen wäre nicht "marktüblich", wenn die Gesellschaft das Geld zur Tilgung eigener, höher verzinsten Schulden verwenden könnte). Die Gestellung oder Nichtgestellung von Kreditsicherheiten hat für die Beurteilung der Marktüblichkeit keine alleinentscheidende Bedeutung.

- wenn marktunüblich günstige Konditionen durch ein besonderes betriebliches Interesse der Gesellschaft an dem Verwendungszweck des Kredits bedingt sind (Beispiel: der Gesellschafter soll mit einem zu 4 % verzinsten Darlehen der Gesellschaft eine Fabrikhalle errichten, die nach Fertigstellung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll).

Bezüglich der Zuordnung der Darlehensvaluta ergeben sich somit folgende Alternativen:

Fallgestaltung zu beurteilen	"echte" Entnahme	betrieblich veranlasstes Darlehen an den Gesellschafter	außerbetrieblich veranlasstes Darlehen an den Gesellschafter
handelsrechtlich als ...	Minderung des Kapitalkontos	Forderung	Forderung
steuerlich als ...	Minderung des Kapitalkontos	Forderung	Minderung des Kapitalkontos

Valentin Schaffrath
Rechtsanwalt